

Netzwerk Ost- West

Riga- Berlin 2013



Rechtsdurchsetzung im europäischen Raum

3. August- 17. August

Netzwerk Ost - West Berlin - Riga 2013

Besonderer Dank

Förderung:
Dr. Meyer - Struckmann - Stiftung
Heinrich - Heine - Universität
Gebäude 23.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Betreuung:
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht
und Urheberrecht
Humboldt - Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Das Journal

Erstellt von:
Juliette Pollege
Julia Ehmann

Druck:
Universitätsdruckerei der Humboldt -
Universität zu Berlin

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, vier Tutorinnen und Tutoren, vier Organisatorinnen und Organisatoren, zwei Städte, zwei Wochen und ein Thema waren die diesjährigen Zutaten für das Netzwerk- Ost-West Berlin-Riga. Wir durften zwei unvergessliche, lehrreiche und aufregende Wochen erleben. Neben dem fachlichen Austausch haben wir vor allem auch auf sozialer und kultureller Ebene viel über das jeweilige andere Land und deren Bewohner gelernt.

Das diesjährige Thema war die „Rechtsdurchsetzung im europäischen Raum“. Folglich befassten wir uns fachlich vor allem damit, wie das Europarecht auf das nationalstaatliche Recht einwirkt und wie groß sein Einfluss ist. Lettland und Deutschland unterscheiden sich in vielen Dingen und so war es interessant zu sehen, ob der Einfluss der europäischen Union etwa bei

einem sehr großen und industriestarken Land wie Deutschland ein anderer ist, als bei einem Land wie Lettland, das zu den kleineren Mitgliedsstaaten der europäischen Union zählt.

Jeweils ein lettischer und ein deutscher Teilnehmer haben dasselbe Thema bearbeitet und dann gemeinsam ihre Ergebnisse vor der Gruppe präsentiert. An alle Vorträge schlossen sich spannende und lehrreiche Diskussionen an.

Ergänzt wurde der fachliche Austausch von vielen kulturellen Programmpunkten.

Dieses Journal soll eine kurze Zusammenfassung unserer gemeinsam verbrachten Zeit sein und sowohl einen Einblick in die fachlich erworbenen Kenntnisse darstellen, als auch zeigen, was wir sonst noch erlebt haben.

Viel Spaß beim Lesen!

Julia Ehmman, Juliette Pollege

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Die Gruppe	6
Riga Wochenüberblick	7
03.08.13	8
04.08.13	9
05.08.13	10
06.08.13	11
Chancen und Gefahren einer grenzüberschreitenden, europaweiten Strafverfolgung - Institutionen der Strafverfolgung auf europäischer Ebene	13
Chancen und Gefahren einer grenzüberschreitenden, europaweiten Strafverfolgung - Instrumente der Strafverfolgung auf europäischer Ebene	15
07.08.13	17
Umsetzung und Wirkung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl	18
Europäisches Mahnverfahren	20
08.08.13	22
Europäisches Verfahren über geringfügige Forderungen	23
09.08.13	25

Berlin Wochenüberblick	26
10.08.13 & 11.08.13	27
12.08.13	28
Kompetenzen und Grenzen der EU zur Regelung der Rechtsdurchsetzung	29
13.08.13	31
Kollektive Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht	32
Die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel und Prostitution unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben	34
14.08.13	36
Der Schutz der Umwelt durch das Strafrecht unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben	37
15.08.13	39
Die Bekämpfung von Computerkriminalität unter dem Einfluss des Europarechts	40
16.08.13	42
Moot Court - strafrechtlicher Sachverhalt	43
Moot Court - zivilrechtlicher Sachverhalt	44
17.08.13	45
Bilder - Gruppe	46
Bilder - Städte	47

Seminargruppe

Lettische Teilnehmerinnen

Elza Jākobsone
Ieva Jacinte - Kudure
Ina Vasiljeva
Ineta Zabarovska
Jūlija Kolomijceva
Liene Vitomska
Vita Maļeckā
Zaiga Ozoliņa

Deutsche Teilnehmer/innen

Aneska Bongartz
Anna Schmid
Franz Baer
Julia Ehmann
Juliette Pollege
Juri Kroma
Mariamo Ilal
Michéle Bering
Sonja Kahl
Susanna Ott

Organisator und Organisatorin

Kristīne Markus
Reinis Odiņš

Organisator und Organisatorin

Alina Svistina
Julian Schemmann

Tutorinnen

Rita Kupča
Anda Mize

Tutoren

Maurice Nürnberg
Michael Jahn



Riga

Samstag, 03.08.

- Ankunft in Riga

Sonntag, 04.08.

- Treffen mit den lettischen Studenten
- Arbeit an den Vorträgen

Montag, 05.08.

- weitere Vorbereitung der Vorträge
- Führung durch das Parlament
- Stadtführung
- Führung durch die Anwaltskanzlei Roedl & Partner
- Einladung von Roedl & Partner zum Abendessen bei Gutenbergs

Dienstag, 06.08.

- Vortrag Franz & Zaiga
- Vortrag Michéle & Reinis

Mittwoch, 07.08.

- Vortrag Mariamo
- Okkupationsmuseum
- Börse - Museum
- Vortrag Sonja & Jūlija

Donnerstag, 08.08.

- Vortrag Juliette & Liene
- Strand

Freitag, 09.08.

- Verfassungsgericht
- Führung Jugendstilhäuser
- Führung durch die Kanzlei bnt Klauberg & Krauklis



Samstag, 03.08.13

Zu Beginn der Reise trafen wir uns am Flughafen Tegel am Busbahnhof. Als alle nach und nach eintrudelten konnte es losgehen. Anschließend an den Check In gab es noch ein paar freie Minuten, um die letzten Vorkehrungen zu treffen, wie z.B. die letzten im Flugzeug unerlaubten Wasserflaschen loszuwerden.

Als die Sicherheitskontrolle passiert war, mussten wir uns als die angeblich letzten noch vermissten Passagiere sputen.

Witzigerweise umrundeten wir das Flugzeug einmal mit einem Bus, das vom Gebäude vielleicht 80 Meter entfernt stand. Der Flug - mit einer für die meisten recht ungewohnten kleineren Propellermaschine - verlief unerwartet stabil und die zwei Stunden Flug vergingen schnell. Auf dem Flug konnte man sich genauer mit seinem

Sitznachbarn unterhalten und sich innerhalb der deutschen Gruppe etwas besser kennenlernen.

Am Flughafen in Riga wurden wir sehr herzlich von den lettischen Organisatoren – Reines und Christine – empfangen, woraufhin es mit dem Bus zum Hostel ging. Als man uns dort freundlich begrüßt hatte und wir es geschafft hatten unsere Koffer mühsam die vielen Treppen hoch zu unseren Zimmern zu tragen, ging es los um Geld zu wechseln und im Supermarkt Wasser und etwas Obst zu kaufen. Hierbei konnten schon erste Eindrücke von Rigas Altstadt gesammelt werden, die bei allen sehr positiv ausfielen. Abends ging es dann zum Essen in ein kleines Restaurant, wo alle hungrig auf ihr Essen warteten.

Julia Ehmann



Sonntag, 04.08.13

Am nächsten Morgen trafen wir uns um 10:45 und traten gemeinsam den Weg zur Anwaltskanzlei Rödl & Partner an, wo wir dann zum ersten Mal auch unsere Austauschpartner trafen.

Nach einer kleinen Vorstellungsrunde wurden Vorgaben für die Präsentation gemacht und geklärt, wie viel Zeit uns für die Ausarbeitung und für den Vortrag zur Verfügung stehen würde. Auch die Diskussionen, die jeweils auf die Vorträge folgen sollten, wurden thematisiert und eine Moderator-Regelung wurde eingeführt. Nach dieser bekam jeder die Seminararbeit eines anderen deutschen Teilnehmers um sich damit zu befassen und sich einige Diskussionsbeiträge zu überlegen, sodass die Diskussion angefacht werden

konnte und auch um neue Aspekte aufzuwerfen.

Danach bildeten sich entsprechende Zweierteams und der Austausch über die Arbeiten und Vorbereitung der Vorträge folgte. Die Arbeitsphase wurde zwischenzeitlich kurz unterbrochen, damit alle bei einem Mittagessen und einem Spaziergang an der frischen Luft Energie tanken konnten.

Anschließend wurde weiter gearbeitet. Danach folgte Freizeit für alle, sodass viele sich in Cafés begaben, bzw. die Stadt bei schönem Sonnenschein weiter erkundeten. Um 19:30 trafen wir uns zum gemeinsamen Abendessen, um den Tag ausklingen zu lassen.

Julia Ehmann



Montag, 05.08.13

Heute begann dann das frühe Aufstehen. Jeder frühstückte, wie er konnte; ob ein Brötchen beim Hostel oder ein Happen beim McDonald's unterwegs – viel Zeit blieb jedenfalls nicht, denn bereits um 9:30 Uhr wurden wir an der Universität von Riga für eine Führung erwartet. Die Universität ist von überschaubarer Grösse, jedoch ein schönes, bequem am Park liegendes Gebäude. Die Fassade mit den drei grossen Fenstern ist im für Riga typischen Jugendstil errichtet.

Kurios: Das Hauptportal weist eine dreiflügelige Treppe auf. Während die beiden äusseren Flügel für jedermann nutzbar sind, darf die mittlere Treppe nur von denjenigen benutzt werden, die ihr Studium auch beendet haben. Verirrt sich ein elendiger Student dennoch auf die mittlere Treppe, so warnte uns Reinis, heisst es, dass er sein Studium nie beenden wird.

Die Universität verfügt über eine ziemlich überdimensionale Garderobe, kann aber auch innen mit Säulen und Spiegeln beeindrucken.

Anschließend fanden wir uns wieder mit unseren lettischen Partnern zusammen, um für zwei Stunden an unseren Vorträgen zu arbeiten.

Um 12 Uhr gab es Mittagessen in der Kantine. Obwohl wir von der Speisekarte nicht viel verstanden, bekam dennoch jeder etwas, was ihm schmeckte. Das Essen wurde allgemein als hochwertiger gelobt als das in unserer Mensa.

Nach dem Mittagessen ging es auf zum lettischen Parlament, der Saeima. Sowohl von außen als auch von innen wirkte das Gebäude wesentlich aufwändiger und klassischer eingerichtet als unser Bundestag. Die Sitzungssäle waren nicht gross, dafür aber mit einer wunderschönen Holzeinrichtung und mehreren Wappen

ausgestattet. Auf den Stufen zur Saeima posierten wir danach noch für ein Gruppenfoto.

Trotz des anstrengenden Vormittags war auch nach der Parlamentsführung noch keiner müde, sodass Reinis sich wohl oder übel dazu gezwungen sah, die gestern versäumte City-Tour nun nachzuholen. Obwohl wir vor allem viel über die Geschichte Rigas gelernt haben, faszinierte die meisten von uns doch die Sage des Volkshelden Lāčplēsis, dem „Bärenreisser“. Durch seine Bärenohren mit außerordentlichen Kräften ausgestattet, gerät er in einen tödlichen Kampf mit seinem Erzfeind, dem „Schwarzen Ritter“, einem deutschen Kreuzritter. Im Kampf kommen beide ums Leben, Lettland ist jedoch gerettet. Heute trägt die berühmteste lettische Biermarke zu Ehren des Helden den Namen Lāčplēsis.

Nach der City-Tour, die uns in fast alle Winkel der Stadt führte und mehrere Stunden beanspruchte, stand um 16:30 Uhr eine Führung durch die Rechtsanwaltskanzlei Roedl & Partner an. Dort wurden wir herzlich mit Kaffee empfangen, während wir die Räume erkunden konnten und uns die Tätigkeit der Kanzlei durch einige Mitarbeiter erläutert wurde. Vor allem für diejenigen, die an eine internationale Anwaltskarriere denken, war der Aufenthalt bestimmt lehrreich; aber auch nahmen wir viel über den Alltag eines Anwalts mit.

Um etwa 20 Uhr (nachdem wir uns kurz im Hostel ausruhen durften) wurden wir zum Abendessen im Restaurant „Gutenbergs“ in der Altstadt eingeladen. Das köstliche Essen auf der Dachterrasse wurde von Roedl & Partner gesponsert. Das war zweifellos ein anstrengender, aber doch sehr lehrreicher Tag.

Dienstag, 06.08.13

Nachdem wir den Tag zuvor eine Führung zur und durch die Universität Lettlands erhalten hatten, war es nunmehr ein Leichtes am frühen Morgen, über die kopfsteingepflasterten Straßen Rigas, den Weg zum ersten Vortrag des Seminars zu beschreiten. Die lange Nacht mochte vielleicht noch ein wenig in den Knochen gehockt haben, jedoch führte der erfrischende Fußweg zur Universität an diversen Cafeterien vorbei. Man deckte sich mit reichlich Nahrhaften ein, bevor man sich der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in Europa widmete.

Den Anfang der verschiedenen Vorträge und anschließenden Rechtsvergleiche machten Zaiga und Franz mit ihrem Thema „Chancen und Gefahren einer grenzüberschreitenden, europaweiten Strafverfolgung – Institutionen der Strafverfolgung auf europäischer Ebene“. Zuvorderst beschrieben sie die Dringlichkeit der Effektivierung verschiedener Institutionen zur Strafverfolgung, weil der einzigartige Integrationsprozess Europas auch Straftätern einen Raum ohne Binnengrenzen gewährt. Den Versuch ein gemeinsames Strafrecht auf die Beine zu stellen scheiterte aufgrund der verschiedenen Rechtskulturen in den einzelnen Mitgliedstaaten, sodass man sich nunmehr mit Institutionen wie Europol, Eurojust, OLAF und vielleicht in Zukunft auch mit der Europäischen Staatsanwaltschaft begnügt.

Es folgten anregende Diskussionen bis der Hunger die Seminarteilnehmer drei Stockwerke tiefer pilgern ließ. Das Erstaunen der deutschen Teilnehmer über das lettische Menssaessen war groß und durchweg hagelte es Lob für die Letten. Sprachbarrieren wurden durch ausgiebiges Übersetzen des Tagesmenüs behoben, sodass am Ende keiner mit einem leeren Teller die Mensa verlies. Zufrieden und gesättigt konnte die Gruppe am späten Nachmittag gebannt Michele und Reinis beim zweiten Vortrag des Tages lauschen.

Michele hatte sich ebenfalls mit dem Hauptthema „Chancen und Gefahren einer grenzüberschreitenden, europaweiten Strafverfolgung auf europäischer Ebene“ beschäftigt. Sie hingegen legte den Fokus auf die jeweiligen Instrumente der Strafverfolgung. Der lettische Tutor Reinis Odins stand ihr dabei beratend zur Seite.

Michelle stellte dem Seminar das seit Jahrzehnten in der europäischen Rechtspraxis angewandte Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vor, das grundsätzlich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hinsichtlich des Warenverkehrs verbessern soll. Ob das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch auf strafrechtliche Sachverhalte Anwendung findet und somit ein Instrument einer europäischen Strafverfolgung darstellt, bejahten die Vortragenden.

Im Anschluss stellten sie die Rahmenbeschlüsse über den Europäischen Haftbefehl, Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft und die Europäische Beweisverordnung vor. Am Ende gaben sie einen Ausblick auf ein weiteres Instrument der grenzüberschreitenden Strafverfolgung und stellten die Initiative und das Vorhaben einer Europäischen Ermittlungsverordnung vor.

Nach Vortrag und Diskussion teilte sich die große Seminargruppe und einen kleinen Teil verschlug es in den Park, der direkt vor der Universität gelegen war. In der Sonne wurde geredet, geruht und gelacht bis es Zeit war sich in die Stadt zu

begeben. Das Abendbrot stand an. Geessen wurde im XL Pelmeni, einem Selbstbedienungsrestaurant mit Fast-Food-Ketten-Charme. Ungeachtet dessen punktete das Essen bei der Seminargruppe, denn die traditionell russischen Teigtaschen Pelmeni, die in Fleischbrühe gekocht werden, fanden großen Anklang bei den deutschen Teilnehmern. Auch die traditionellen, russischen Suppen „Borsch“ und „Soljanka“ waren überaus beliebt. Die traditionelle Küche belebte den Geist der Gruppe, sodass der Abend fröhlich ausklang.

Susanna Ott



Chancen und Gefahren einer grenzüberschreitenden, europaweiten Strafverfolgung - Institutionen der Strafverfolgung auf europäischer Ebene

Europa wächst zusammen – seine jüngere Geschichte ist geprägt von einem Integrationsprozess, der die Mobilität von Personen, Kapital und Informationen erheblich zunehmen lassen hat. Von den sich hierdurch bietenden Möglichkeiten machen jedoch nicht nur Bürger und Unternehmen Gebrauch, sondern auch das Verbrechen, insbesondere ausgehend von kriminellen Organisationen. Für eine effektive Strafverfolgung ist es daher unerlässlich, dass auch für sie die innereuropäischen Grenzen kein unüberwindbares Hindernis darstellen. Um dies zu gewährleisten wurden auf europäischer Ebene verschiedene Institutionen geschaffen.

Die älteste dieser Institutionen ist das seit 1999 arbeitende und mittlerweile in Art. 88 AEUV verankerte Europol. In erster Linie als Datenverarbeitungsstelle und Serviceeinrichtung für die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten angelegt, fallen in seinen Zuständigkeitsbereich die Verhütung und Bekämpfung u.a. des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels, sofern eine kriminelle Organisationsstruktur und ein transnationaler Bezug vorliegen. Europol betreibt ein automatisiertes Informationssystem, unterstützt die Mitgliedsstaaten bei der Strafverfolgung und soll deren

verstärkte Zusammenarbeit gewährleisten. Es verfügt allerdings über keine exekutiven Befugnisse. Sowohl auf lettischer als auch auf deutscher Seite wurden dabei wiederholt mangelnde Rechtsschutzmöglichkeiten beklagt, da die Rechtsaufsicht über Europol lange Zeit nur durch eine gemeinsame Kontrollinstanz ausgeübt wurde, deren Entscheidungen nicht gerichtlich überprüfbar waren. Seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon allerdings sind auch Rechtsakte Europols durch den EuGH überprüfbar.

Zusätzlich existiert seit 2002 die zentrale europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust). Parallel zu Europol soll sie als „Dokumentations- und Clearingstelle“ auf Seiten der Justiz zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung beitragen, indem sie Verfahren koordiniert und Doppelarbeit oder Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden versucht. So werden z.B. nationale Behörden bei Rechtshilfeersuchen zur Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Ablaufs unterstützt. Insb. von lettischer Seite beklagte Hindernisse, die die Zusammenarbeit häufig erschweren, sind bspw. das Fehlen zentraler Datenbanken oder rechtliche und linguistische Übersetzungsprobleme.

Das seit 1999 bestehende europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat die Aufgabe, als unabhängige Dienststelle der Kommission Betrug, Korruption und alle anderen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu bekämpfen. Hierzu kann OLAF Kontrollen und Nachprüfungen sowie interne Ermittlungen innerhalb der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union durchführen. Es ist allerdings unklar, ob, aufgrund teilweise unterschiedlicher Rechtsverständnisse, der Korruptionsbekämpfung durch gemeinsame Institutionen in allen Mitgliedsstaaten die gleiche Rolle beigemessen wird.

Derzeit noch in Planung befindet sich die europäische Staatsanwaltschaft (EStA), die nach einem Vorschlag der Kommission vom 17.07.2013 über einen europäischen Staatsanwalt, vier Stellvertreter und mindestens einen delegierten Staatsanwalt pro Mitgliedsstaat

verfügen würde. Zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Union könnte dann die EStA als Ankläger vor nationalen Gerichten in Erscheinung treten und sich bei Ermittlungen auf nationale Stellen von Polizei und Justiz stützen. Eine mit solchen Befugnissen ausgestattete, neuartige Behörde könnte die Rolle supranationaler Institutionen bei der Strafverfolgung auf eine neue Stufe heben. Allerdings bestehen demgegenüber auch Bedenken. So werden teilweise Unterschiede in den Rechtskulturen betont, die die Arbeit und die Akzeptanz der Legitimität einer solchen Behörde erschweren könnten. Auch wird befürchtet, dass bei einem Zuwachs der Befugnisse der Strafverfolgung auf der einen Seite die Rechte von Beschuldigten mangels gemeinsamer Mindeststandards nicht in gleichem Maße berücksichtigt würden.

Zaiga Ozoliņa & Franz Baer



Chancen und Gefahren einer grenzüberschreitenden, europaweiten Strafverfolgung - Instrumente der Strafverfolgung auf europäischer Ebene

Durch den problemlosen Grenzübertritt innerhalb der EU, stieg gleichzeitig die grenzüberschreitende Kriminalität. Eines der obersten Ziele der Union ist die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 3 II EUV, 67 II AEUV). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber nationale, sowie europäische Strafverfolgungsbehörden mit zahlreichen Instrumenten ausgestattet, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

Grundlegend für die europäische Strafverfolgung ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Dabei geht es insbesondere um die Anerkennung justizieller Entscheidungen eines Mitgliedsstaates innerhalb der EU. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist schon seit mehreren Jahrzehnten in der Rechtspraxis der EU anerkannt (Dassonville und Cassis de Dijon) und schließlich seit dem Vertrag von Lissabon in Art. 82 AEUV normiert. Ziel des Prinzips ist es das herkömmliche Rechtshilfesystem schrittweise abzulösen, um schließlich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zu effektivieren. Auf diesem Prinzip fußend werden nun folgende vier Instrumente erklärt.

Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl

Ziel des Europäischen Haftbefehls ist die Erleichterung bzw. Beschleunigung der Auslieferung eines Verfolgten innerhalb der Union. Elementare Neuerung des Haftbefehls im Vergleich zum traditionellen Auslieferungsverfahren ist die Abschaffung des gouvernementalen Bewilligungsverfahrens. Des Weiteren kommt es zur Einschränkung des Grundsatzes der „beiderseitigen Strafbarkeit“, sofern die dem Haftbefehl zugrunde liegende Handlung unter eine der 32 Katalogstraftaten (Art. 2 II RbEuHB) fällt.

Der Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung

Dieser Rahmenbeschluss lehnt sich strukturell an den des Europäischen Haftbefehls an. Mithilfe der Überwachungsanordnung soll insbesondere das Recht auf Freiheit und die Unschuldsvermutung als Verfahrensgarantie gestärkt werden. Danach sollen bestimmte Überwachungsmaßnahmen eine Alternative zur Untersuchungshaft bilden. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, da gegen gebietsfremde Tatverdächtige aufgrund der häufigen Annahme von Fluchtgefahr schneller Untersuchungshaft angeordnet wird.

Der Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung

Die Beweisordnung zielt insbesondere auf die Sicherstellung von bereits vorhandenen Beweismitteln, sowie auf die Erlangung von unmittelbar verfügbaren Beweisen für die Verwendung in Strafverfahren ab und soll somit den Weg für die Freizügigkeit von Beweismitteln innerhalb der EU eröffnen. Dieser Rahmenbeschluss wurde bislang jedoch in keinem Mitgliedsstaat umgesetzt.

Das Vorhaben einer Europäischen Ermittlungsanordnung

Die Ermittlungsanordnung soll die im Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung ausgenommenen Beweismittel umfassen und somit auch

die Erhebung von Beweismitteln. Aufgrund der heftigen Kritik der Beweisordnung scheint eine Ermittlungsanordnung jedoch derzeit in weiter Ferne.

Zum einen ist es zwingend erforderlich die Rechte des Beschuldigten in den Rahmenbeschlüssen weiter auszuarbeiten und strafrechtliche Mindeststandards einzurichten. Allerdings bedeuten die oben genannten Instrumente gleichzeitig eine große Chance für die EU langfristig ihr Ziel eines ausgeglichenen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu verwirklichen.

Michèle Bering



Mittwoch, 07.08.13

Der Mittwoch startete für uns um 10 Uhr mit Mariamos Vortrag mit dem Thema „Umsetzung und Wirkung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl“. Nach ihrem Vortrag stärkten wir uns in der Universitätsmensa und gingen in das lettische Okkupationsmuseum. Hier bekamen wir einen guten Einblick in die Geschichte Lettlands. Glücklicherweise hatten wir einen interessierten Museumsguide, der uns Lettlands Historie sehr anschaulich näher brachte. Das Museum steht am Eingang zu Rigas Altstadt und wirkt vollkommen losgelöst zu der traditionellen Bauweise fast schon einschüchternd mit seinen dunklen Gemäuern. Besonders interessant war für uns, wie oft Lettland in seiner Geschichte über Jahrzehnte abwechselnd von den Deutschen und Russen besetzt war und die damit zusammenhängende lange Leidensgeschichte der Letten. Die Zwangsumsiedlungen und Besetzungen rissen Familien auseinander und brachten viel Leid mit sich. Alle deutschen Teilnehmer waren beeindruckt davon, wie Lettland und seine Einwohner bis zum heutigen Tage zurück zu einem neuen Selbstbewusstsein gefunden haben ohne dabei ihre Geschichte zu vergessen.

Direkt nach dem Museumsbesuch setzte sich das Kulturprogramm weiter fort und

wir liefen bei fabelhaften Wetter durch Rigas Altstadt zum Börse Museum. Auch hier hatten wir eine sehr freundliche Dame, die uns durch sämtliche Zeitepochen der Kunst führte. Dabei sahen wir sogar Lettlands einzige Mumie, auf welche die Letten außerordentlich stolz sind. Danach mussten die vielen Eindrücke erst einmal verarbeitet werden. Einige von uns gingen in den schönen Stadtpark gegenüber der Universität Lettlands. Einige folgten den Tutoren in die Laima-Chocolaterie. Dort gab eine große Auswahl an unterschiedlichen Schokoladen, Trüffeln und aufwendig verzierten Torten. Gestärkt zurück in der Universität hörten wir dann Sonjas Vortrag über „Das Europäische Mahnverfahren“ mit anschließender Diskussionsrunde an.

Den Abend ließen wir in der Altstadt bei Charlie's Pizza ausklingen. Es wurde viel über die Erlebnisse des Tages geredet und wir lernten uns immer besser kennen. Ein Tag, der allen mit Sicherheit in Erinnerung bleiben wird.

Michèle Bering



Umsetzung und Wirkung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl

Der Europäische Haftbefehl wurde mit dem Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 als ein neues, das alte Auslieferungsrecht ablösendes, Übergabeverfahren eingeführt und stellt nach den Vorstellungen seiner Initiatoren die erste konkrete Verwirklichung des als „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit angesehenes Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen dar. Im Vordergrund steht der Wille und wie unten zu diskutieren ist auch ein europäisches Bedürfnis nach einer Vereinfachung, Effektivierung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs innerhalb der EU.

Durch den Fall des Julian Assange erlangte der Europäische Haftbefehl nicht nur verstärkte mediale Aufmerksamkeit; vielmehr wurde auch seine Wirkungskraft und Effektivität durch das Ersuchen Schwedens zur Übergabe des Wiki-Leaks-Gründers unter Beweis gestellt.

Durch den Rahmenbeschluss von 2002 werden alte, traditionelle Auslieferungshindernisse wie das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit eingeschränkt

oder gar abgeschafft. Grund dafür ist die Prämisse der gegenseitigen Anerkennung, welche dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt.

Dieses Prinzip und die darauf basierende Ausgestaltung des neuen Rechtshilfeinstruments kollidiert in vielen Punkten mit dem Souveränitätsinteresse der Mitgliedstaaten. So kam es verbreitet zu fehlerhaften Umsetzungen des Rahmenbeschlusses. So weigerte sich z.B. Deutschland die Übergabe eigener Staatsangehöriger von denselben Voraussetzungen abhängig zu machen wie die Übergabe von Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten. Diese Bevorzugung deutscher Staatsbürger, welche durch § 80 IRG normiert wird, ist dabei sowohl aus grundgesetzlicher als auch aus europarechtlicher Sicht problematisch. Erkennbar wurde in der Diskussion, dass eine vergleichbare Regelung bzgl. eigener Staatsbürger in Lettland nicht existiert. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der lettische Gesetzgeber ein in weiten Teilen rahmenbeschlusskonformes Gesetz erlassen hat.

Problematisiert wurde der Europäische Haftbefehl auch unter dem Gesichtspunkt individualrechtlicher Schwierigkeiten. Insbesondere im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit kann es hier zu verwerflichen Konstellationen kommen, in denen sich das punitivste Strafrecht wegen Art. 2 Abs. 2 RbEuHb durchzusetzen vermag. Als originärer Grund für diese Verwerfungen wurde innerhalb der Diskussion jedoch nicht der Rahmenbeschluss genannt, sondern vielmehr das weite Strafanwendungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten. Insbesondere der Fall einer Strafbarkeit nach §§ 130 III, 9 Fall 3 StGB

bei einem Bloggen im europäischen Ausland mit fraglichem Inhalt wurde dabei ausgiebig diskutiert.

Im Ergebnis konnten wir feststellen, dass viele Verwerfungen, die im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl auftauchen, den Mitgliedstaaten und ihrem Festhalten am Souveränitätsprinzip zuzurechnen sind, sodass abschließend zu sagen ist, dass der Europäische Haftbefehl wegen fehlender Rechtsharmonisierung ein geeignetes und mildes Mittel im europäischen Rechtshilfeverkehr darstellt.

Mariamo Ilal



Europäisches Mahnverfahren

Mit dem Europäischen Mahnverfahren ist das erste harmonisierte zivilgerichtliche Verfahren auf Ebene der Europäischen Union Realität geworden.

Es handelt sich dabei um ein beschleunigtes Verfahren, das dem Gläubiger in unstreitigen, eilbedürftigen und leicht beweisbaren Fällen rasch zu einem Zahlungstitel verhelfen soll. Kennzeichnend für das Verfahren ist, dass das Gericht auf Antrag des Gläubigers ohne Anhörung des Schuldners eine Verfügung erlässt, die den Schuldner zur Bestreitung des geltend gemachten

Anspruchs oder zu dessen Bezahlung auffordert. Dem Schuldner steht dabei ein leicht zugänglicher Rechtsbehelf offen. Widerspricht der Schuldner nicht, so ergeht ein Vollstreckungstitel; tut er dies, so wird das ordentliche Klageverfahren durchgeführt.

Interessant ist dabei, dass das europäische neben den nationalen Mahnverfahren steht, zum Teil auch in einem Konkurrenzverhältnis.

Im Folgenden sollen das europäische, das deutsche und das lettische Mahnverfahren gegenübergestellt werden.

Das deutsche und das lettische Mahnverfahren sind sich grundsätzlich sehr ähnlich; vor allem sind beide zweistufig aufgebaut. Die Unterschiede sollen in folgender Tabelle dargestellt werden.

	Deutsches Mahnverfahren	Lettisches Mahnverfahren
Zuständigkeit	Zentrale Amtsgerichte	Grundbuchämter
Verjährung	Der Antrag hemmt die Verjährung	Der Antrag hemmt die Verjährung nicht
Prüfungsumfang	Zulässigkeitskontrolle	Zulässigkeits- und Schlüssigkeitskontrolle
Zustellung des Mahnbescheids	Keine besonderen Erfordernisse	Zugestellt erst mit der Unterschrift des Schuldners
Folge des Widerspruchs	Automatisch Klageverfahren (nur Antrag, keine Klageerhebung)	Klageerhebung erforderlich
Erlass des Vollstreckungsbescheids	Antrag durch den Gläubiger erforderlich	Antrag durch den Gläubiger nicht erforderlich
Erhebung des Einspruchs	Klageerhebung nicht erforderlich	Einspruch in der Form einer Klage erhoben
Nationales Auslandsmahnverfahren	Vorhanden	Nicht vorhanden

In folgender Tabelle sollen die Unterschiede zwischen dem europäischen, dem deutschen und dem lettischen Mahnverfahren veranschaulicht werden. Die wichtigsten Unterschiede liegen in der Zweistufigkeit, dem Prüfungsumfang und dem Verbraucherschutz.

Europäisches Mahnverfahren	Deutsches Mahnverfahren	Lettisches Mahnverfahren
Einstufig	Zweistufig	Zweistufig
Zulässigkeit und Schlüssigkeit	Zulässigkeit	Zulässigkeit und Schlüssigkeit
Grenzüberschreitende Forderungen	Sowohl grenzüberschreitende als auch innerstaatliche Forderungen	Innerstaatliche Forderungen
Elektronische Antragstellung möglich	Elektronische Antragstellung möglich	Elektronische Antragstellung unmöglich
Verstärkter Verbraucherschutz	Allgemeine Vorschriften des nationalen Rechts	Innerstaatliche Forderungen
Einspruchsfrist von 30 Tagen	Widerspruchsfrist von 14 Tagen Einspruchsfrist von 14 Tagen	Widerspruchsfrist von 14 Tagen Einspruchsfrist von 3 Monaten

Interessant ist weiterhin, dass das europäische Mahnverfahren in einem Konkurrenzverhältnis mit dem deutschen Auslandsmahnverfahren steht. Günstigkeitsvergleiche ergeben im wesentlichen eine Überlegenheit des europäischen Verfahrens, weil dieses auf zahlreiche Schuldnerschutzmechanismen verzichtet hat und dem Schuldner nur eine Möglichkeit der Gegenwehr bietet. Somit kann zum Teil sogar eine Verdrängung nationalen Rechts durch parallele europäische Rechtsmittel angenommen werden.

Jūlija Kolomijceva & Sonja Kahl



Donnerstag, 08.08.13

Nachdem wir am Vortag im örtlichen Supermarkt Rimi alles für ein Strandpicknick eingekauft hatten, war die Vorfreude auf den Strandbesuch am heutigen Tag dementsprechend groß.

Zuvor hörten wir jedoch den zweiten zivilrechtlichen Vortrag im Rahmen unseres Seminars zum europäischen Verfahren über geringfügige Forderungen von Juliette und Liene. Nach der Diskussionsrunde über dieses Rechtsinstitut und seiner Wirkweise in Deutschland und Lettland, liefen wir gemeinsam zum Bahnhof und stiegen in den vollbesetzten Zug Richtung Jūrmala – Strand. Die Zugfahrt war für sich schon ein Erlebnis, denn an die Hitze, Fülle an Menschen und an den Lärmpegel musste sich manch einer der deutschen Teilnehmer erst einmal gewöhnen.

Am Bahnhof angekommen, gelangten wir nach einem zehninütigen Spaziergang endlich zum Jūrmala – Strand. Noch bevor wir überhaupt ein Deckenlager errichten konnten, zog es viele aufgrund

der hohen Temperaturen sofort in die Ostsee. Nach ausgiebigem Baden und Schwimmen verteilten wir uns auf unsere Decken und Handtücher und gingen üblichen Strandaktivitäten – wie lesen, reden, picknicken, schlafen – nach. Die Sportlichen unter uns vergnügten sich derweil ausgiebig mit dem Fußball- und Volleyball.

Am späteren Nachmittag verließen wir schweren Herzens den Strand und brachen zum Rückweg nach Riga – Stadt auf.

Dort angekommen hatten wir nur wenig Zeit um die Strandgarderobe durch ordentliche Kleidung zu ersetzen, denn um 19 Uhr war ein gemeinsames Abendessen aller Seminarteilnehmer und Tutoren in einer Pizzeria namens Charlie's Pizza in der Innenstadt Rigas geplant. Nach dem Essen saßen wir dann in einer der schönen Bars Rigas und ließen diesen entspannenden Tag bei einem gemeinsamen Bier ausklingen.

Mariamo Ilal



Europäisches Verfahren über geringfügige Forderungen

Das europäische Verfahren über geringfügige Forderungen wurde eingeführt um grenzüberschreitende Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert schneller und kostengünstiger vor Gericht lösen zu können.

Das Verfahren wird mit Hilfe vier verschiedener Formulare durchgeführt. Dadurch, dass diese in allen Sprachen der EU-Mitgliedsstaaten vorhanden sind, helfen sie Sprachbarrieren zu überwinden.

Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens sind, dass die Streitigkeit eine Zivil- oder Handelssache zum Gegenstand hat, der Streitwert 2.000 € nicht überschreitet und es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der, an dem das Klageformblatt A bei Gericht eingereicht wird.

Entscheidend zur Beschleunigung des Verfahrens trägt vor allem die Möglichkeit des Verzichts auf eine mündliche Verhandlung bei. Eine solche kann selbst dann abgelehnt werden, wenn sie von einer der Parteien beantragt wurde. Weiterhin wird das Verfahren durch die Verwendung moderner Kommunikationsmittel beschleunigt.

Ein Urteil, das im europäischen Verfahren über geringfügige Forderungen ergangen ist, hat den Vorteil, dass es in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union ohne Exequaturverfahren anerkannt werden muss.

Viele Aspekte des Verfahrens werden auf europäischer Ebene nicht geregelt,

sodass hier das jeweilige nationale Recht eingreift.

Blickt man auf das europäische Verfahren zur Beilegung geringfügiger Streitigkeiten, ist es auch notwendig sich die dazugehörigen nationalen Verfahren anzuschauen. Während in Deutschland das Verfahren für geringfügige Forderungen nach § 495 a ZPO neben dem europäischen Verfahren anwendbar bleibt, ist in Lettland die Durchführung des innerstaatlichen Verfahrens nicht möglich, soweit es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt.

In Deutschland kann man sich in der Klageschrift nicht direkt auf § 495a ZPO stützen. Der Richter entscheidet, wann es sinnvoll ist nach diesem Verfahren vorzugehen. Lettlands Verfahren über geringfügige Forderungen findet hingegen Anwendung, sobald die Streitwertgrenze von 1.500 Lats nicht überschritten wird.

Bei Betrachtung der innerstaatlichen Verfahren ist zu erkennen, dass die Auffassungen darüber, wo die Streitwertgrenze liegen muss damit die Forderung geringfügig ist, sehr verschieden sind. Gut zu sehen ist das schon beim Vergleich des deutschen und des lettischen Verfahrens. Mit einer Streitwertgrenze von 1.500 Lats haben die Letten für ihr Verfahren im europäischen Vergleich eine hohe Streitwertgrenze gewählt. Die Deutschen hingegen haben sich für eine sehr niedrige Grenze entschieden, welche bereits bei 600 € liegt.

Ein weiterer entscheidender Unterschied bei Betrachtung des lettischen und des deutschen Verfahrens liegt in der Behandlung der mündlichen Verhandlung. In Lettland kann, wie auch im europäischen Verfahren, auch nach Antrag einer Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgelehnt werden. Im deutschen Verfahren ist dies nicht möglich. Alle drei Verfahren haben gemeinsam,

dass sie den Parteien eine erleichterte Streitbeilegung bieten möchten. Am Ende der Betrachtungen bleibt festzustellen, dass es fraglich ist, inwieweit auf dem Papier festgeschriebene Beschleunigungs- und Erleichterungsgarantien auch in der Praxis realisierbar sind.

Liene Vitomska & Juliette Pollege



Freitag, 09.08.13

Der Freitag in Riga war der letzte Tag einer spannenden, ereignis- und lehrreichen Woche. Zum Abschluss standen heute einmal keine Vorträge mehr auf dem Programm.

Stattdessen besuchten wir vormittags das ganz in der Nähe der Universität liegende lettische Verfassungsgericht. Eine Mitarbeiterin des Gerichts empfing uns und führte uns in den Gerichtssaal, in dem das Verfassungsgericht normalerweise seine mündlichen Verhandlungen abhält. Nachdem wir uns dort niedergelassen hatten, berichtete sie ausführlich aus dem Alltag des Gerichts und gab uns eine interessante Einführung in die neuere Geschichte der lettischen Justiz.

Nach dem darauffolgenden Mittagessen in der Mensa der Universität bekamen wir eine kleine Führung durch die Stadt, auf der es einige der imposanten Jugendstilgebäude Rigas zu bestaunen gab. Diese führte uns letztendlich auch

zur Kanzlei bnt Klauberg Krauklis, die wir am Nachmittag besichtigen durften. Hier erfuhren wir etwas über die Arbeit einer deutsch-lettischen Kanzlei, die vor allem in Osteuropa viele Standorte unterhält und auch in viele Fällen mit transnationalem Bezug involviert ist.

Der Rest des Nachmittags stand uns noch einmal zur freien Verfügung. Während einige das sonnige Wetter im vor der Universität gelegenen Park genossen, kauften andere noch Souvenirs, um am Ende ein Stück Riga mit nach Hause nehmen zu können.

Nachdem alle ihre Sachen für den schon früh am nächsten Morgen anstehenden Flug gepackt hatten, trafen wir uns zum Abschluss des Tages und der Rigawoche noch einmal mit den lettischen Teilnehmern zum Essen, bevor wir gemeinsam den letzten Abend ausklingen ließen.

Franz Baer



Berlin

Samstag, 10.08.

- Ankunft in Berlin

Sonntag, 11.08.

- freie
Berlinbesichtigung

Montag, 12.08.

- Stasi - Gefängnis
Hohenschönhausen
- Vortrag Anna - Elza

Dienstag, 13.08.

- Vortrag Juri - Ineta
- Vortrag Julia - Vita
- Gedenkstätte
Sachsenhausen
- Abendessen mit Professor
Heinrich

Mittwoch, 14.08.

- Vortrag Aneska - Ina
- Führung durch den
Bundestag

Donnerstag, 15.08.

- Vortrag Susanna - Ieva
- Topographie des Terrors

Freitag, 16.08.

- Moot-Court
- Abschlussabendessen im
Mi Amor

Samstag, 17.08.

- Brunchen
- Rückflug der lettischen
Teilnehmer



Samstag, 10.08.13 & Sonntag, 11.08.13

Samstag, 10.08.13

Nach einer spannenden und interessanten Woche in Riga war nun schon der Abreisetag gekommen. Für die Deutschen ging diese Zeit viel zu schnell vorbei, die Letten hingegen freuten sich nun ihrerseits die Metropole Berlin erkunden bzw. erneut besuchen zu können. Für einige der Seminarteilnehmer war es nicht der erste Berlin-Besuch – aber bekanntlich ist Berlin immer wieder neu eine Reise wert.

Mehr oder weniger ausgeschlafen blieb nicht viel Zeit, um die letzten Momente in Riga zu genießen. Dank des hilfsbereiten lettischen Organisators schafften wir es unser bescheidenes Gepäck ohne Unfälle die steile Wendeltreppe des Hostels hinunterzutragen. Nach nicht enden wollendem Fußweg erreichten wir völlig aus der Puste in letzter Sekunde den Bus, der uns wohlbehalten zum Flughafen brachte.

Am Flughafen erwartete uns die gleiche kleine Propellermaschine wie schon auf dem Hinflug, aber mittlerweile hatten wir uns ja schon mit dem lettischen Komfort angefreundet und nahmen unsere Plätze in dem Flugzeug unerschrocken ein. Nach zwei Stunden in Begleitung von dröhnendem Motorenlärm und zahlreichen Turbulenzen landeten wir zwar mit wackeligem Sinkflug, aber sanfter Landung auf der Landebahn in Berlin-Tegel.

Die Berliner freuten sich nun auf ihr zu Hause, während die Letten ihr Hostel bezogen und anschließend den ersten Abend in der Hauptstadt mit einer ausgiebigen Shoppingtour durch das Alexa am Alexanderplatz in Berlin-Mitte

genossen. Natürlich wurde der erste Abend in Berlin stilgerecht eingeläutet mit der ersten legendären Berlin-delikatesse: der Currywurst.

Sonntag, 11. August

Die deutschen Seminarteilnehmer schwelgten noch in Erinnerungen an den Riga-Aufenthalt und sortierten ihre Eindrücke, während für die Letten Berlinbesichtigung auf dem Programm stand. In kleinen Gruppen erkundeten sie Berliner Kieze und ihre Sehenswürdigkeiten ganz nach ihren individuellen Interessen. Während die einen ihre Familien und Freunde besuchten, stiegen andere die vielen Treppenstufen der Siegestsäule hinauf und bestaunten die „Goldene Else“. Wieder andere begannen ihre Berlin-Tour beim Schloss Charlottenburg auf den Spuren der preußischen Königin Sophie Charlotte und lustwandelten durch die dortigen Säle und Gärten. Die ganz Kreativen sind mit dem schnellsten Fahrstuhl Europas am Potsdamer Platz hoch- und runtergefahren. Es gab auch einige wenige, die den Sonntag nutzen, um ihre Vorträge für die kommende Woche vorzubereiten. Allen gemeinsam war die abendliche Erschöpfung. Trotz optimalen öffentlichen Nahverkehrs erfordert die lebendige Hauptstadt Deutschlands doch sehr viel mehr sportlichen Ehrgeiz als die kleine gemütliche Hauptstadt Riga – selbst mit Blick auf den Weg vom Hostel zum Computerpool der juristischen Fakultät.

Aneska Bongartz

Montag, 12.08.13

Nachdem der gestrige Sonntag zur freien Berlinbesichtigung zur Verfügung stand, begann heute der erste offizielle Seminartag in Berlin. Das Programm startete mit einer Besichtigung der Gedenkstätte in Hohenschönhausen. Von der ersten Seminarwoche gut erholt trudelten die Teilnehmer nach und nach an der Gedenkstätte ein. Als die Gruppe beisammen war konnte es mit einer interessanten Führung durch das Gebäude losgehen, welches in den Jahren von 1961 bis 1989 als zentrale Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit diente. Bei der Besichtigung der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt, in der auch viele bekannte DDR-Oppositionelle inhaftiert waren, wurde das Ausmaß jahrzehntelanger politischer Verfolgung in der DDR besonders deutlich. Anschließend brach die Gruppe wieder in Richtung Stadtzentrum auf. Bis zum ersten Vortrag dieser Seminarwoche blieb wenig Zeit, aber viele hungrige Seminarteilnehmer. In so einer Situation kann es sich durchaus als schwierig erweisen eine so große Gruppe satt zu bekommen. Angesichts der wenig verbleibenden Zeit gab es also Fast Food.

So lernten die lettischen Teilnehmer immerhin einen Berliner Döner kennen. Nach dem Mittagessen ging es nun in die juristische Fakultät. Die Letten bekamen eine kurze Führung durch das Gebäude und waren besonders von der Größe der Bibliothek beeindruckt. Den ersten Vortrag in der „Berlinwoche“ hielt ich mit meiner lettischen Partnerin Elza. Wir sprachen über „Kompetenzen und Grenzen der EU zur Regelung der Rechtsdurchsetzung“. Die Zusammenarbeit mit Elza war sehr spannend, da wir durch den Vergleich unserer Arbeiten feststellen konnten, wie unterschiedlich europäische Entwicklungen in der deutschen bzw. lettischen Rechtswissenschaft aufgenommen werden. Auch die sich an den Vortrag anschließende Diskussion war wie immer sehr angeregt und aufschlussreich. Die jetzt noch verbliebene Energie wurde von einigen Letten für eine Shoppingtour durch die -im Vergleich zu Lettland-Vielzahl deutscher Modegeschäfte genutzt. Einige andere ließen den Abend noch bei einem gemeinsamen Getränk ausklingen.

Anna Schmid



Kompetenzen und Grenzen der EU zur Regelung der Rechtsdurchsetzung

Die EU strebt im Bereich des Privatrechts eine Rechtsangleichung und Harmonisierung an. Dazu entwarf die Europäische Kommission unter anderem den Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht und es wurden die ADR-Richtlinie und die ODR-Verordnung erlassen.

Die Maßnahmen

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK):

- Optionales Vertragsrecht, welches Geltung durch Vereinbarung der Parteien erhält
- Anwendbar bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen
- Begrenzt auf „B2C“-Verträge, Anwendung auf „B2B“-Verträge nur, wenn eine Partei ein kleines oder mittelständisches Unternehmen ist

ADR-Richtlinie und ODR-Verordnung:

- Alternative Streitbeilegungsverfahren sowohl in Verbraucherschutzzentren als auch „online“
- Schnellere, billigere, einfachere Streitbeilegung

Die Ziele der Maßnahmen

- Stärkung des Vertrauens in die Rechtssicherheit des Binnenmarktes
- Förderung der Aktivität von Verbrauchern und Unternehmen auf dem Binnenmarkt
- Gewährleistung eines höheren Verbraucherschutzniveaus

Primärrechtskonformität der Maßnahmen

I. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht:

Probleme bei der Primärrechtskonformität des GEK ergeben sich bei der Ermächtigungsgrundlage und dem Subsidiaritätsprinzip.

1. Ermächtigungsgrundlage:

- Art. 114 AEUV kommt nicht in Betracht, da sie eine Maßnahme der Rechtsangleichung fordert. Ein optionales Regimes stellt keine Maßnahme der Rechtsangleichung dar.

2. Subsidiaritätsprinzip:

- Es muss nicht nur ein Mehrwert europäischen Handelns, sondern auch eine Geeignetheit das verfolgte Ziel zu erreichen, vorliegen.
- Doch auch bei einheitlichem Recht bestehen Sprachbarrieren und große räumliche Entfernungen fort. Für Unternehmen bestünden durch die Anwendung eines GEK weiter hohe Kosten. Fraglich ist daher, ob die Aktivität der Verbraucher/ Unternehmer auf dem Binnenmarkt gefördert wird. Die Maßnahme erscheint ungeeignet.

II. ADR-Richtlinie/ ODR-Verordnung

- Die alternativen Streitbeilegungsverfahren knüpfen an sprachlichen und räumlichen Barrieren an.
- Die Möglichkeit grenzüberschreitend einen Streit auf einfache Weise zu schlichten senkt die Hemmschwelle auf dem Binnenmarkt zu agieren.
- Die Maßnahme ist geeignet den Binnenmarkt zu fördern.

Elza Jākobsone & Anna Schmid



Dienstag, 13.08.13

An diesem regnerischen Dienstagmorgen stiegen wir direkt mit zwei spannenden Vorträgen ein. Julia und Vita hielten einen Vortrag zu dem Thema „Die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel und Prostitution unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben“ und Juri und Ineta hielten einen Vortrag über die „Kollektive Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht“. Auch nach diesen beiden Vorträgen entwickelten sich jeweils sehr spannende Gespräche. Es war nicht nur interessant die lettische und deutsche Sichtweise auf die Europäische Union zu vergleichen. Spannend war auch, dass während der Diskussionen oft deutlich wurde wie unterschiedlich die juristische Ausbildung in Deutschland und Lettland ist. Ein Großteil der lettischen Studenten arbeitet von Anfang an parallel zum Studium bereits in juristischen Berufen, um die hohen Studiengebühren zu finanzieren. So hat der lettische Teil der Gruppe zum Großteil viel praktische Erfahrung. Dies verändert den Blickwinkel hinsichtlich mancher Probleme und Fragestellungen und bereichert die Diskussion ungemein. Doch nicht nur der Rechtsvergleich zwischen Lettland und Deutschland prägte das Seminar. Viel beschäftigten wir uns auch mit den unterschiedlichen europäischen Möglichkeiten für gesetzgeberische Maßnahmen im Strafrecht und im Zivilrecht. Nach dem Mittagessen in der Mensa brach die Gruppe gemeinsam zur Gedenkstätte Sachsenhausen auf. Nachdem wir uns gestern mit der Geschichte des geteilten Deutschlands und dem Regime der DDR beschäftigt hatten, befassten wir uns heute mit dem Nationalsozialismus. In der Gedenkstätte des Konzentrationslagers Sachsenhausen lag das Augenmerk auf den systematischen Vernichtungsaktionen der

NS-Zeit. Viele der deutschen Teilnehmer sind bereits mehrmals in derartigen Gedenkstätten gewesen oder haben sich zumindest in der Schule vielfach intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und auch den Letten ist dieser Teil der deutschen Geschichte bekannt. Doch angesichts der Gräueltaten, welche hier in Sachsenhausen und in anderen Lagern geschahen, wird auch heute wieder klar wie wichtig eine fortwährende Erinnerung und eine ständige Auseinandersetzung mit den Geschehnissen dieser Zeit ist. Die ohnehin bedrückende Stimmung dieses Ortes wurde durch das nasskalte Regenwetter verstärkt.

Zurück in Berlin ging die Gruppe geschlossen zum Abendessen mit Professor Heinrich. Wir berichteten ihm über bereits Erlebtes in Riga und von unseren Plänen für die verbleibenden Tage in Berlin. Spannend waren auch die Erzählungen von Herrn Heinrich über vorangegangene Seminare. In den ersten Jahren fuhren die Studenten noch mit einem Reisebus von Berlin nach Riga. Da ist ein zweistündiger Flug wohl doch etwas bequemer. Ein weiterer Seminartag ging zu ende.

Anna Schmid



Kollektive Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht

Die Idee der kollektiven Rechtsdurchsetzung versucht da anzusetzen, wo der reguläre Zivilprozess an seine natürlichen Grenzen stößt – etwa durch mangelndes Eigeninteresse an einer Klage oder beispielsweise durch Klagefluten bei einer großen Menge gleichartiger Schäden. Eine Rechtsdurchsetzung aus wirtschafts- und verbraucherpolitischen Gründen scheint erforderlich zu sein.

Sowohl in Lettland als auch in Deutschland sind bereits Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung eingeführt worden. Auch die EU-Kommission hat sich dem Thema angenommen und ein Grünbuch sowie vor kurzem eine Empfehlung zur kollektiven Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht veröffentlicht.

In beiden Ländern besteht unter anderem die Möglichkeit einzelne Klagen zivilprozessual zusammenzufassen, wobei die Dispositionsbefugnis der zusammengeschlossenen Parteien gewahrt wird. Im Unterschied zur deutschen Regelung ist es in Lettland allerdings nicht den Prozessparteien gestattet diese Zusammenfassung zu be-

antragen. Lediglich der zuständige Richter hat nach eigenem Ermessen das Recht eine Zusammenfassung herbeizuführen. Viele gleichartige Fälle lassen sich so effektiver bearbeiten. Dieses Instrument ist allerdings reichlich ungeeignet, wenn es kein Eigeninteresse an einer Klage gibt.

Die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen wurde im Prinzip recht ähnlich umgesetzt. Die jeweiligen befugten Verbraucherverbände können entweder auf Unterlassung klagen oder zunächst zur Unterlassung auffordern

Bei der Umsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG) gibt es eine Besonderheit im lettischen Recht gegenüber den deutschen Regelungen:

Während die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland über Unterlassungsklagen geregelt wurde, kann das lettische Verbraucherrechtsschutzzentrum (VZR) die Unwirksamkeit missbräuchlicher Klauseln rechtswirksam feststellen.

Diese Instrumente seien hier nur als Beispiele genannt, da eine Aufzählung sämtlicher Instrumente hier wohl den Rahmen sprengen würde.

Zuletzt soll der Blick noch einmal in Richtung des Grünbuchs der EU-Kommission gerichtet werden, das die Einführung von Sammelklagen und Verbandsklagen für erwägenswert hält. Die EU-Kommission hat zunächst nur eine Empfehlung zur Einführung eines derartigen kollektiven Rechts-

schutzinstruments gegeben, denn das Vorliegen einer EU-Kompetenz ist umstritten. Es bleibt abzuwarten inwiefern der Vorstoß bestehende Rechtsdurchsetzungslücken im Bereich der Streu- und Bagatellschäden schließen und vielleicht zu einem kohärenten europäischen Ansatz zur kollektiven Rechtsdurchsetzung wird.

Ineta Zabarovska & Juri Kroma



Die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel und Prostitution unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben

Menschenhandel, insbesondere im Zusammenhang mit der Prostitution, stellt ein aktuelles und wichtiges Thema dar. Erschwert werden der Umgang und die strafrechtliche Verfolgung sowie auch das Verständnis des Menschenhandels von den zahlreichen Ausprägungen und Facetten dieses Delikts, welche zu einer weiten Definition führen. Auch der Zusammenhang zur organisierten Kriminalität verdeutlicht die Schwierigkeiten der Eindämmung, wie auch die Wichtigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Vor allem besteht für Deutschland ein erhöhter Handlungsbedarf. Zwar wurde 2005 der EU-Rahmenbeschluss (2002/ 629/ JI vom 19.07.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels) von Deutschland umgesetzt, doch wurde die nach Art. 288 UAbs. 3 AEUV verbindliche Richtlinie (2011/ 36/ EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses

2002/ 629/ JI des Rates) nicht fristgemäß bis zum 6. April 2013 umgesetzt, noch wurde sie nach Fristende erfolgreich wahrgenommen. Lettland hingegen – als einer von wenigen Mitgliedstaaten – hat die Richtlinie umgesetzt und richtlinienkonform in nationales Recht überführt.

Insbesondere wird in Deutschland das die Prostitution legalisierende Prostitutionsgesetz von 2001 kritisiert. Nach einer von der EU finanzierten Studie¹ führt eine Legalisierung der Prostitution zur Zunahme des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Jedoch sind in Deutschland insbesondere die fehlenden Regelungen der Prostitution zu bemängeln, welche letzten Endes dazu geführt haben, dass anstelle der Position der Prostituierten, die der Bordellbetreiber und auch der Menschenhändler gestärkt wurde. In Lettland ist die Prostitution zwar legal, doch sind Bordelleinrichtungen als eine Form der Organisation der Prostitution verboten.

Die §§ 232 ff. StGB beinhalten die Strafbarkeit des Menschenhandels. Jedoch ist zu beachten, dass durch §§ 232, 233 StGB nicht der Handel an sich unter Strafe gestellt wird, sondern die Ausbeutung als Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit dient. Dies ist auf die Ausprägungen des deutschen Strafrechts zurückzuführen. Zur Schließung der dadurch entstehenden Strafbarkeitslücke dient § 233 a StGB, welcher dem Rahmenbeschluss und auch der Richtlinie gerecht wird. Zu bemängeln ist jedoch, dass im deutschen Strafrecht nicht alle Formen des Menschenhandels von §§ 232 ff. StGB

erfasst werden, so wie es die Richtlinie vorsieht. Lediglich die Ausbeutung zu sexuellen Zwecken und die Arbeitsausbeutung werden zum Menschenhandel gezählt. Weitere Formen wie Kinder(-adoptions-)handel, Organhandel und beispielsweise Menschenhandel zum Zweck von Betteltätigkeiten werden nicht erfasst. Im Gegensatz hierzu wird im lettischen Strafrecht richtlinienkonform der Handel als sich unter Strafe gestellt sowie auch alle möglichen Erscheinungsformen des Menschenhandels wahrgenommen.

Vita Malecka und Julia Ehmann



Mittwoch, 14.08.13

Unser Tag begann zu studentenfremdlicher Zeit erst um 11:30 Uhr mit dem Vortrag von Ina und Aneska zum Thema „Umweltstrafrecht“. Dazu versammelten wir uns alle - wie gewohnt - im Raum 139a am Bebelplatz in der juristischen Fakultät. An den Vortrag schloss sich eine sehr interessante Diskussion an, die die dort aufgeworfenen Probleme vertiefte.

Um eins zogen wir dann weiter zum Essen in die Musikermensa. Frisch gestärkt ging es danach gleich weiter zum Bundestag, welcher natürlich zum Pflichtprogramm einer Berlin-Besichtigung zählt. Unsere Führung war für 15 Uhr angesetzt. Aufgrund der Sicherheitskontrollen war es jedoch nötig eine halbe Stunde früher vor Ort zu sein. Nachdem die Kontrollen passiert waren, hieß es erst kurz warten bis wir in den Bundestag gebracht wurden, wo wir wiederum kurz auf die Dame warten mussten, die für unsere Führung verantwortlich war.

Die Führung begann unten vor dem Plenarsaal, wo wir zuerst hauptsächlich

etwas zum Gebäude des Bundestags an sich erfuhren. Die Leiterin der Führung versuchte auch gezielt immer wieder unsere lettischen Partnerstudenten einzubeziehen, indem sie sich erkundigte, wie bestimmte Dinge in Lettland organisiert sind. An einem Model wurde uns anschließend gezeigt, welche Gebäude im Umfeld des Bundestags noch zum politischen Berlin gehören. Wir gingen weiter durch den Bundestag und durften unter anderem auch durch den Tunnel ins Paul-Löbe-Haus gehen und uns dort einen Raum für Ausschusssitzungen anschauen. Am Ende unseres geführten Rundgangs ging es noch in den Plenarsaal. Anschließend hatten wir die Gelegenheit noch selbstständig die Kuppel zu besichtigen. Der offizielle Teil des Tages war nach dem Besuch des Bundestags beendet.

Einige von uns zog es danach noch an die Spree, um gemeinsam den Nachmittag ausklingen zu lassen.

Juliette Pollege



Der Schutz der Umwelt durch das Strafrecht unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben

In Deutschland gibt es bereits seit den 60/70er Jahren Bestrebungen den Umweltschutz zu verschärfen, die 1980 in das „Erste Umweltkriminalitätsgesetz“, welches die wichtigsten Bestimmungen der bisherigen umweltrechtlichen Verwaltungsgesetze zusammenfasst., mündeten. 1994 wurde das „Zweite Umweltkriminalitätsgesetz“ verabschiedet. In Lettland gibt seit 1998 ein Strafgesetz, welches ein Kapitel „Straftaten gegen die Umwelt“ enthält. Dieses Kapitel wurde bis zum Jahre 2010 nicht geändert.

Am 19. November 2008 trat die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates in Kraft, welche Mindestvorgaben für die Mitgliedstaaten schaffte und bis zum 26. Dezember umzusetzen war. Artikel 3 enthält einen Katalog mit strafbaren Handlungen. Geändert wurden unter anderem die §§ 325 und 328 (Luftverunreinigung und Atomstrafrecht), bei welchen das Wort „grob“ gestrichen wurde, sodass bereits jede Pflichtwidrigkeit zur Erfüllung des Tatbestandes ausreicht.

Das deutsche Umweltstrafrecht musste durch die RL 2008/99 nur geringfügig geändert werden. Durch das 45. Strafänderungsgesetz, welches am 14.

Dezember 2011 in Kraft getreten ist, kam Deutschland seiner Pflicht (mit einjähriger Verspätung) zur Umsetzung der Richtlinie nach.

In Lettland drohte bis zur Umsetzung der Richtlinie in den meisten Fällen erst dann strafrechtliche Verfolgung, wenn die Verstöße gegen das Umweltrecht innerhalb eines Jahres wiederholt verwaltungsrechtlich geahndet wurden. Außerdem wurden die angedrohten Strafen vieler Verstöße erhöht. Die Richtlinie wurde in Lettland mit dem am 21. Oktober 2010 erlassenen Gesetz „Änderungen im Strafgesetz“ umgesetzt. Für beide Länder hatte diese Richtlinie Souveränitätseinbußen zur Folge, denn die Mindeststandards der Umweltdelikte dürfen nicht mehr nach unten korrigiert werden. Außerdem kann das nationale Gericht bei Auslegungsproblemen nicht mehr selbstständig entscheiden, sondern der EUGH ist nun zuständig. Durch die Richtlinie haben sich die beiden Strafgesetze weiter als bisher schon angenähert.

Aufgrund der höheren Einwohnerzahl und der Fülle an Industrie trägt Deutschland eine größere Verantwortung betreffend des Umweltschutzes als Lettland.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Umweltstrafrecht in Lettland und Deutschland ist, dass es in Lettland lediglich ein Strafgesetz gibt, in dem alle Umweldelikte zu finden sind, während sich im deutschen Recht auch umweltstrafrechtliche Vorgaben in den umweltrechtlichen Nebengesetzen befinden. Sowohl in Deutschland, als auch in Lettland werden Umweltvergehen verwaltungsrechtlich und strafrechtlich gehandelt.

In Lettland gibt es diverse Sanktionsmittel (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Zwangsarbeit, Konfiskation des Eigentums, polizeiliche Aufsicht nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe). In Deutschland sind als Sanktionen für Umweldelikte lediglich Geldstrafen, sowie Freiheitsstrafen vorgesehen.

Ina Vasiljeva & Aneska Bongartz



Donnerstag, 15.08.13

Am Donnerstag trafen wir uns um 10 Uhr im Raum 139a, um den letzten Vortrag der Woche von Ieva und Susanna zu hören. Ihr Thema war „Die Bekämpfung von Computerkriminalität unter dem Einfluss von Europarecht“. Wie gewohnt schloss sich an den Vortrag noch eine Diskussionsrunde an.

Anschließend blieb noch Zeit für ein Resümee der letzten zwei Wochen. Jeder bekam die Gelegenheit sich zum Seminar zu äußern und Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Insgesamt fiel die Bewertung sehr gut aus. Alle hatten in den letzten zwei Wochen viel Positives erlebt, nette Menschen getroffen und natürlich auch fachlich viel dazugelernt.

Anschließend ging es ein letztes Mal in die Musikermensa zum gemeinsamen Mittagessen.

Nach dem Essen stand dann auch schon der letzte Besichtigungsprogrammpunkt der Woche auf dem Plan. Wir machten uns auf den Weg zur „Topographie des Terrors“. Dabei handelt es sich um eine Ausstellung zum Thema des Nationalsozialismus. Allerdings greift diese Ausstellung ein anderes Konzept auf als viele andere Ausstellungen zu diesem Thema. Sie will den Tätern der Verbrechen ein Gesicht geben.

Für die Führung durch die Ausstellung

wurden wir in zwei Gruppen eingeteilt. Wir erfuhren zunächst etwas über die Entstehung der Ausstellung. Anschließend ging es inhaltlich vor allem um die Polizeiapparate des NS-Regimes und die unterschiedlichen Einheiten. Immer wieder wurde auf Einzelpersonen eingegangen, die an den schrecklichen Taten beteiligt waren. Erschreckend zu sehen war, dass viele der Täter entweder gar nicht oder nur sehr milde bestraft wurden. Viele konnten nach Ende des Krieges ein normales und langes Leben führen, obwohl sie an so grausamen Geschehnissen beteiligt waren.

Insgesamt verfolgt die Ausstellung ein sehr interessantes Konzept und macht deutlich, dass eben vor allem Menschen, die aus einem ganz normal situierten Umfeld stammten, für die Gräueltaten des Dritten Reiches verantwortlich waren.

Nach Abschluss der Führung war das Programm des Tages wieder beendet. Einige der lettischen Teilnehmer wollten die Freizeit noch zum Einkaufen nutzen, einige der deutschen Teilnehmer hatten am Nachmittag Verpflichtungen und der Rest machte sich noch auf den Weg zum Potsdamer Platz, wo er sich auf der Wiese hinter den Arkaden ein Eis in der Sonne gönnte.

Juliette Pollege



Die Bekämpfung von Computerkriminalität unter dem Einfluss des Europarechts

Computer, Laptop, Tablet. Und dann ein Internetanschluss oder Wireless Lan. Ein Muss für die meisten Menschen. Selten geht es noch ohne. Abstinenz ist kaum mehr vorstellbar.

Doch die mannigfaltigen Möglichkeiten, die das Internet Privatpersonen und Unternehmen nunmehr bietet, sind in gleichen Maßen Straftätern zugänglich. Das Internet ist schon lange kein rechtsfreier Raum mehr.

Es hat sich zum Medium ohne Grenzen etabliert. In Europa führt dies unweigerlich zu einer Potenzierung der Strafmöglichkeiten, denn der Binnenmarkt ohne Grenzen ist somit nicht nur virtuell durchlässig für Täter.

Problematisch ist hierbei, dass es für die Computerkriminalität weder ein geschlossenes Regelwerk noch eine einheitliche Definition gibt.

Die europarechtliche Gegensteuerung schlägt sich in dem 2005 erlassenen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme nieder. Das genannte Ziel des Rahmenbeschlusses war die bestehenden Unterschiede nationaler Strafvorschriften anzugleichen und die

polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit der Behörden in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu verbessern.

Dieser Beschluss führte in Deutschland zu materiellen Änderungen des deutschen Strafrechts (41.StrÄndG), welche nicht nur europarechtlichen Maßgaben nachkamen. Es wurde gleichzeitig versucht den rasch fortschreitenden Entwicklungen der Technologie und den immer neu auftretenden Straftaten im Internet Einhalt zu gebieten. Neue Straftatbestände (§§ 202a-c, 303 a,b) wurden eingefügt bzw. alte modifiziert und den neuen Angriffsmöglichkeiten angeglichen.

Um die Computerkriminalität jedoch angemessen zu bekämpfen ist häufig von einer Harmonisierung des Strafrechts in Europas Mitgliedstaaten die Rede, damit sich in den jeweiligen Mitgliedstaaten keine sicheren Häfen für die Täter bilden, da nur bestimmte Handlungen überhaupt strafbar sind. Ferner ist regelmäßig die Frage der Anwendbarkeit nationaler Strafgerichtsbarkeiten im Raum, wenn die Straftat grenzüberschreitend begangen worden ist.

Eine tragfähige und funktionierende Lösung muss hinsichtlich der Computerkriminalität geschaffen werden. Die Europäische Union darf nicht nur ein Raum ohne Grenzen - sie muss auch ein Raum der Sicherheit für ihre Unionsbürger sein. Daher obliegt es den jeweiligen Mitgliedstaaten enger zusammen zu arbeiten, damit die hoheitlichen Ermittlungsbefugnisse nicht an den Staatsgrenzen enden.

Der im Juni 2013 erlassene Entwurf einer Richtlinie, die den Rahmenbeschluss aus 2005 ersetzen soll, lässt Hoffnung keimen, denn die Richtlinie wird sich direkt an die nationalen Gesetzgeber wenden und sie aufordern europakonformes Recht zu erlassen, das die Computerkriminalität weiter effizient bekämpfen soll.

Ieva Jacinte - Kudure & Susanna Ott



Freitag, 16.08.13

Am letzten Arbeitstag des Seminars ging es morgens nach einigen einführenden Worten der Tutorinnen und Tutoren mit den Vorbereitungen für einen Moot-Court los. Vorbereitet wurden ein zivilrechtlicher und ein strafrechtlicher Fall, die sich beide an die uns in Riga nahegebrachte Sage des Lāčplēsis anlehnten.

Im strafrechtlichen Fall wurde über ein Auslieferungsgesuch der lettischen Staatsanwaltschaft bezüglich des schwarzen Ritters, dem Bezwingen des Lāčplēsis, und mögliche Hemmnisse verhandelt.

Der zivilrechtliche Fall hingegen drehte sich um die Lieferung mangelhafter Lāčplēsis Spielpuppen aus Deutschland nach Lettland zur Vorweihnachtszeit und um die rechtlichen Möglichkeiten der dadurch geschädigten Verbraucher.

Nach einem Mittagessen in der Musiker-Mensa ging es dann in die Verhandlungen des Strafrecht-Falls. Hier wurde zwischen lettischer Staatsanwaltschaft und der zuständigen deutschen Behörde gestritten, ob der deutsche Staat durch den europäischen Haftbefehl und seiner nationalrechtlichen Umsetzung gezwungen ist, seinen Staatsbürger, den schwarzen Ritter,

auszuliefern – auch und gerade vor dem Hintergrund, dass er dem lettischen Nationalhelden seine Bärenohren abgeschnitten hatte.

Im zivilrechtlichen Fall setzte man sich anschließend mit der Anwendbarkeit von Verbraucherrecht, insbesondere der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Fragen der Prozessstandschaft und des zur Anspruchsdurchsetzung zu wählenden materiellen Rechts auseinander. Zudem wurden Möglichkeiten zum kollektiven Rechtsschutz im konkreten Fall erörtert.

Im Anschluss daran wurde noch eine Evaluation des Moot-Courts vorgenommen.

Nach der Evaluationsrunde wurden zunächst einmal alle in den freien Nachmittag entlassen und hatten die Möglichkeit ihren Interessen nachzugehen, bevor man sich zum Abendessen im Steakhaus – Mi Amor – wiedertraf.

Der Abend klang dann mit einem leckeren Essen und kühlen Getränken und für diejenigen, die nicht sofort die Segel strichen, mit viel Musik und Tanz aus.

Juri Kroma



Moot - Court

Strafrechtlicher Sachverhalt

Lāčplēsis ist ein lettischer Staatsbürger, der eine Pathologie, bzw. Bärenohren hat. Lāčplēsis kommt aus Lielvārde in Lettland, wo er auch seinen Wohnsitz hat. Der schwarze Ritter ist ein Deutscher, der mit dem Ziel nach Lettland gekommen ist, die Ohren des Lāčplēsis zu erwerben. Während des Kampfes an dem Schicksalsfluss Daugava will er dem Lāčplēsis seine Ohren entfernen. Der schwarze Ritter hat eine Vereinbarung mit dem bösen Kangars geschlossen, der ein lettischer Staatsbürger ist und sich in Lettland aufhält. Laut der Vereinbarung soll der schwarze Ritter dem Kangars die Ohren von Lāčplēsis für ein Vermögen verkaufen. Die Ohren sollen Kangars am Lāčplēsisstag – 11. November – unbedingt zugestellt werden.

Durch einen blutigen Kampf ist es dem schwarzen Ritter gelungen, die Ohren von Lāčplēsis abzuschneiden. Diese wurden dann auch Kangars entsprechend übergeben. Kangars hat sich die Ohren des Lāčplēsis transplantieren lassen. Jetzt besitzt er außerweltliche Kräfte. Er hat auch eine Brauerei gegründet, die das Bier „Lāčplēsis“ in

Lielvārde produziert. Nachdem die Frauen das leckere Bier getrunken haben, können sie Kangars nicht widerstehen. So verführt Kangars alle Frauen von Lielvārde.

Nach Erhalt des Entgeltes, fährt der schwarze Ritter nach Rīga um zu feiern, denn da ist eine berühmte Kneipe – Ezītis miglā – die er schon lange besuchen wollte. In der Kneipe trifft der schwarze Ritter eine wunderschöne lettische Jurastudentin, die gerade das zweite Semester abgeschlossen hat. Der schwarze Ritter verliebt sich in die Studentin, die ihn aber wegen der großen Liebe für Lāčplēsis ablehnt. Das zerbricht dem schwarzen Ritter das Herz und er kehrt wieder nach Deutschland zurück.

Die lettische Staatsanwaltschaft erfährt von der vom schwarzen Ritter begangenen Straftat und leitet ein Strafverfahren ein. Da der schwarze Ritter ein Deutscher ist, wendet sich die lettische Staatsanwaltschaft an die zuständigen deutschen Behörden mit der Bitte, den schwarzen Ritter nach Lettland auszuliefern, damit dieser in Lettland bestraft werden kann.

Bitte bearbeiten Sie die folgenden Fragen:

- Wegen welcher Straftaten nach deutschem bzw. lettischem Recht hat sich der schwarze Ritter strafbar gemacht (Tötungsdelikte sind nicht zu prüfen)?

Welche Rechtsinstrumente auf europäischer Ebene wird die lettische Staatsanwaltschaft für ihr Vorhaben in Betracht ziehen?

Kann der schwarze Ritter nach Lettland ausgeliefert werden? Welche Einwände könnten deutsche Behörden gegen eine Auslieferung geltend machen, basierend darauf, dass der schwarze Ritter deutscher Staatsbürger ist? Würde sich etwas ändern, wenn die deutsche Staatsanwaltschaft selbst bereits Anklage gegen den schwarzen Ritter erhoben hat?

Welche Grundrechte des schwarzen Ritters könnten durch die Auslieferung möglicherweise verletzt sein?

Moot - Court

Zivilrechtlicher Sachverhalt

Während des Jurastudiums hat ein deutscher Jurastudent bei einem Seminar in Rīga teilgenommen. Er hat viele lettische Studenten kennengelernt. Jeden Abend haben sie in ihrer Stammkneipe gefeiert und lettisches Bier getrunken. Ihre Lieblingsmarke wurde „Lāčplēsis“. Die lettischen Studenten haben den deutschen Jurastudenten die Geschichte des Volkshelden Lāčplēsis beigebracht.

Da der deutsche Jurastudent von der Geschichte so begeistert war und da er immer davon geträumt hat, ein eigenes Unternehmen für die Herstellung von Spielzeugen zu gründen, hat er nach dem Abschluss des Studiums das Unternehmen „Bärenreißer“ in Deutschland gegründet. Das Unternehmen „Bärenreißer“ produziert und verkauft online die ökologisch hergestellten Spielzeuge „Lāčplēsis“.

Da es keine Übersetzung der Geschichte „Lāčplēsis“ auf Deutsch gibt, ist sie in Deutschland unbekannt. Aus diesem Grund hat der deutsche Unternehmer Schwierigkeiten, den Markt in Deutschland zu gewinnen. Während des Alumni-Treffens in Riga, trank der junge deutsche Unternehmer sein Lieblingsbier „Lāčplēsis“ und ist plötzlich auf die Idee gekommen, die Spielzeuge nach Lettland

zu verkaufen.

Eine lettische Verbraucherin Spīdola ist durch eine Werbung auf die Webseite von „Bärenreißer“ gekommen. Spīdola stammt aus einer großen Familie und hat 10 Spielzeuge von Lāčplēsis als Weihnachtsgeschenke bestellt. Der gesamte Wert der Bestellung beträgt EUR 700.

Nach einer Woche wurden alle zehn Spielzeuge Spīdola zugestellt. Spīdola musste leider feststellen, dass die Spielzeuge der auf der Webseite zu findenden Warenbeschreibung und Abbildung nicht entsprechen und dass die Spielzeuge keine Bärenohren aufweisen. Es muss betont werden, dass die Bärenohren die Essenz bzw. Hauptteil der Spielzeuge waren. Da es gerade vor Weihnachten passiert ist, war Spīdola extrem empört und hat sich an ihren Nachbarn, der Jura studiert, gewendet.

Der Jurastudent hat Spīdola erklärt, dass die Ware offensichtlich den Vertragsbedingungen widerspricht und hat ihr empfohlen ihre Rechte durchzusetzen. Am nächsten Morgen, als Spīdola sich schon ein wenig beruhigt hat, hat sie in der Zeitung „Belle époque“ gelesen, dass noch 20 weitere Verbraucher vom Unternehmen „Bärenreißer“ unvollständige Ware erhalten haben.

Bitte bearbeiten Sie die folgenden Fragen:

- Welche Rechtsbeziehung bestehen zwischen der Verbraucherin Spīdola und dem deutschen Jurastudenten?
- Welche Rechtsvorschriften könnten angewendet werden (auf nationaler, sowie auf EU-Ebene), damit Spīdola entweder ihr Geld zurückbekommt oder ein einwandfreies Produkt nachgeliefert bekommt?
- Wo wäre der Gerichtsstand?
- Welches materielle Recht sollte angewendet werden?
- Stellen Sie die Möglichkeiten der (kollektiven) Rechtsdurchsetzung dar.

Samstag, 17.08.13

Am letzten Tag des Seminars trafen wir uns noch einmal alle gemeinsam zum Brunchen in einer Bar in Mitte. Nachdem wir alle ausgiebig gegessen hatten, wurden letzte Fotos geknipst und letzte Unterhaltungen im Rahmen des Seminars geführt. Nach und nach löste sich unsere Gruppe dann auf. Der

deutsche Teil der Gruppe wandte sich wartenden Aufgaben zu, während der lettische Teil noch auf Einkaufstour ging oder Berlin genoss, bis sie alle gen Abend nach Riga zurückflogen.

Juri Kroma



Die Gruppe



Riga & Berlin



